Günter Proppe,
VPräsVG aD, Arnsberg

»Ruhestörung auf Spanisch«

THEMATIK: Einstweiliger Rechtsschutz nach § 80 V VwGO; Gaststättenrecht; gewerberechtliche Zuverlässigkeit
SCHWIERIGKEITSGRAD: mittlerer Art; entspricht einer Aufgabe aus der Zweiten Juristischen Staatsprüfung NRW
VORBEREITUNGSZEIT: 1 Stunde
VORTRAGSZEIT: 12 Minuten
HILFSMITTEL: Gesetzestexte; Kopp/Schenke, VwGO; Kopp/Ramsauer, VwVfG

AUFGABE

Antragsschrift an das Verwaltungsgericht

Dr. Erwin Klaas
– Rechtsanwalt –

50733 Köln, 26. 4. 2006
Warburger Str 11
Telefon 02 21/24 87 09
Telefax 02 21/24 87 10
Az: 412/06 Dom.

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50677 Köln

VG Köln
Eingang 27. 4. 2006

Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
des Herrn Carlos Domingo, Bonner Talweg 14, 50677 Köln, – ASt –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Erwin Klaas, Warburger Str. 11, 50733 Köln,

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung,
Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln, – Antragsgegner –

wegen Gaststättenerlaubnis.

Namens und in – beigefügter – Vollmacht des ASt beantrage ich,
1. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des ASt gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. 4. 2006 anzuordnen,
2. die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen.

Begründung:
Der ASt, in Spanien geborener deutscher Staatsangehöriger, betreibt seit September 2004 ein spanisches Restaurant im Bonner Talweg in Köln.

Beweis: Gaststättenerlaubnis vom 27. 9. 2004 (Anlage 3)

Da der ASt sehr an der spanischen Kultur seines Herkunftslandes interessiert ist, veranstaltet er in seinem Restaurant regelmäßig Live-Konzerte mit spanischer Musik. Auch treten dort regelmäßig Tänzerinnen und Tänzer zu spanischer Folkloremusik auf. In der Vergangenheit ist es wegen der musikalischen Darbietungen häufiger zu Beschwerden von Anwohnern gekommen.

Die Stadt Köln hat mit Ordnungsverfügung vom 21. 4. 2006 die Gaststättenerlaubnis widerrufen und die Schließung des Restaurants angeordnet.

Beweis: Ordnungsverfügung vom 21. 4. 2006 (Anlage 1)

Hiergegen hat der ASt mit Schreiben vom 24. 4. 2006 Widerspruch erhoben.

Beweis: Widerspruchsschreiben vom 24. 4. 2006 (Anlage 2)

Die Ordnungsverfügung ist rechtswidrig. Sie beruht auf der Annahme, dass von dem Betrieb für die Nachbarschaft unzumutbare Lärmbelästigungen ausgehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Soweit es in der Vergangenheit zu Beschwerden von Anwohnern gekommen ist, hat der ASt sofort darauf reagiert und am folgenden Tag das Gespräch mit den Anwohnern gesucht. Aus diesen Gesprächen hat der ASt den Eindruck gewonnen, dass die Anwohner strategisch vorgehen, um ihm zu schaden.

Auf dem Bonner Talweg befinden sich iÜ noch andere Gaststätten, die ebenfalls als Verursacher des Lärms in Betracht kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit treibt den ASt in den wirtschaftlichen Ruin. Die Gaststätte ist seine einzige Einkommensquelle. Der Widerruf der Gaststättenerlaubnis insg und die Schließungsverfügung verletzen außerdem die Berufsfreiheit des ASt. Der Antragsgegner hätte dem ASt zumindest weiter gestatten können, den reinen Restaurantbetrieb aufrecht zu erhalten.

Klaas
Rechtsanwalt

Das LJPA hat auf den Abdruck der Anlage 2 und der Vollmacht verzichtet

---

Anlage 1
(Ordnungsverfügung)

Stadt Köln 50679 Köln, den 21. 4. 2006
Der Oberbürgermeister Stadthaus – Willy-Brandt-Platz 2
Servicebereich Gaststättenangelegenheiten Unser Zeichen: 32 – 12/06 – Dr

Herrn Carlos Domingo
Bonner Talweg 14, 50677 Köln

Widerruf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis

Ordnungsverfügung

Ihre Gaststätte (Betriebsart: Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musik-Live-Darbietungen) im Hause Bonner Talweg 14, 50677 Köln

Sehr geehrter Herr Domingo
1. Ich widerrufe hiermit Ihre Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte im Hause Bonner Talweg 14, 50677 Köln.

2. Gleichzeitig gebe ich Ihnen auf, den angegebenen Gaststättenbetrieb bis spätestens 20. 5. 2006 zu schließen.
3. Die vorgenannten Anordnungen werden für sofort vollziehbar erklärt. Hierdurch ist die aufschiebende Wirkung eines evtl Widerspruchs ausgeschlossen.
   Rechtsgrundlagen: (Vom LJPA zu Prüfungszwecken entfernt)

I. Sachverhalt

Am 27. 9. 2004 wurde Ihnen auf Ihren Antrag eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musik-Live-Darbietungen erteilt.

Seit Betriebseröffnung kam es immer wieder zu Ruhestörungen, die von Ihrem Betrieb ausgegangen sind. Der Grund dafür liegt in den regelmäßigen Musikveranstaltungen, die Sie in der Gaststätte durchführen. Es kam in diesem Zusammenhang sehr häufig zu Anwohnerbeschwerden und Polizeieinsätzen. Trotz der häufigen mündlichen und schriftlichen Hinweise und Abmahnungen (zB Anhörungsschreiben auf Grund zahlreicher Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Immissionsschutzrecht) haben Sie an Ihrem Betriebskonzept festgehalten, ohne eine Vermeidung des Lärms herbeizuführen.

Auf Grund der zahlreichen Beschwerden der Anwohner, hier eingegangener Polizeiberichte und eigener Ermittlungen wurden bisher insg 13 Ordnungswidrigkeitenanzeigen in 23 Fällen gegen Sie gefertigt. Auf die Anzeigen hin sind Bußgeldbescheide ergangen, die alle rechtskräftig sind.

Beispielhaft nenne ich die folgenden Vorfälle:

15. 10. 2004	Eingang der ersten Beschwerde eines Anwohners über Ruhestörungen an Wochenenden durch laute Musik
26. 10. 2004	Schriftliche Abmahnung an Sie, die Nachtruhe der Anwohner nicht zu stören
14. 11. 2004	Kontrolle Ihrer Gaststätte um 0.00 Uhr, erhebliche Lärmbelästigung durch laute Musik, wenn Eingangstür geöffnet wurde
20. 12. 2004	Kontrolle Ihrer Gaststätte um 23.30 Uhr; erhebliche Lärmbelästigung durch laute Musik, wenn Eingangstür geöffnet wurde. Fertigung der 1. Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Sie. Bußgeldbescheid vom 14. 1. 2005: 150 €
15. 2. 2005	Einsatz der Polizei um 0.15 Uhr auf Grund einer Ruhestörung. Fertigung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Sie. Bußgeldbescheid vom 8. 3. 2005: 150 €
23. 5. 2005	Einsatz der Polizei wegen einer Ruhestörung. Erst nachdem Sie zwei Mal aufgefordert wurden, die Musik leiser zu stellen, reagierten Sie. Ein zweiter Einsatz der Polizei wurde notwendig, da nochmals eine Ruhestörung gemeldet wurde. Fertigung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Sie. Bußgeldbescheid vom 8. 7. 2005: 75 €
9. 9. 2005	Einsatz der Polizei um 2.24 Uhr auf Grund einer Ruhestörung. Laut Feststellung der Polizei war die Musik erheblich zu laut. Es wurde zur Ruhe ermahnt. Um 3.50 Uhr musste die Polizei erneut für Ruhe sorgen; die Musik wurde im Beisein der Polizei lauter gestellt. Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Sie. Bußgeldbescheid vom 10. 10. 2005: 500 €
6. 10. 2005	Einsatz der Polizei wegen einer Schlägerei um 5.40 Uhr. Gleichzeitig ging eine Anzeige eines Anwohners über eine Ruhestörung ein. Die Polizei stellte fest, dass Sie sich mit Gästen des Lokals prügelten. Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Sie. Bußgeldbescheid vom 11. 11. 2005
14. 1. 2006	Einsatz der Polizei um 3.33 Uhr wegen Ruhestörung auf Grund extrem lauter Livemusik. Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Sie. Bußgeldbescheid vom 21. 3. 2006: 500 €
30. 3. 2006	Einsatz der Polizei um 0.30 Uhr wegen Ruhestörung. Sie zeigten sich uneinsichtig. Ordnungswidrigkeitenanzeige gegen Sie. Bußgeldbescheid vom 19. 4. 2006: 500 €

Bei der beispielhaften Aufzählung handelt es sich lediglich um einige Verstöße, die vom Ordnungsamt und der Polizei vor Ort festgestellt bzw von Anwohnern zur Anzeige gebracht wurden. Zwischenzeitlich sind wieder weitere Beschwerden von Anwohnern eingegangen, die nicht zur Anzeige gebracht wurden.

Ich hatte Ihnen bereits mit Schreiben vom 3. 11. 2005 den möglichen Widerruf der gaststättenrechtlichen Erlaubnis wegen der fortwährenden Ruhestörungen angekündigt. Vorerst hatte ich jedoch auf den Widerruf der Erlaubnis verzichtet, um Ihnen letztmalig eine Chance zu geben. Gleichzeitig hatte ich darauf hingewiesen, das Widerrufsverfahren fortzuführen, wenn weitere Ruhestörungen angezeigt würden.

Zwar befinden sich auf dem Bonner Talweg noch andere Gaststättenbetriebe. Bis zur Eröffnung Ihrer Gaststätte lagen jedoch nie Beschwerden von Anliegern vor. Außerdem beruht jede Ordnungswidrigkeitenanzeige auf Ermittlungen, die vor Ort angestellt wurden.

II. Begründung

Die Gaststättenerlaubnis ist zu widerrufen. Trotz wiederholter mündlicher und schriftlicher Aufforderungen, die Nachtruhe der Anwohner nicht zu stören, haben Sie ohne Rücksicht auf diese Ihr Konzept der Betriebsführung beibehalten. Aus den Berichten der Polizei ist erkennbar, dass Sie sich teilweise sträubten, deren Anweisungen Folge zu leisten. Eine positive Prognose für Ihre weitere Gewerbetätigkeit, nämlich das Unterbleiben von Ruhestörungen, kann ich deshalb nicht stellen. Hinzu kommt, dass die Beschwerden der Anwohner, selbst nachdem Sie im November 2005 erstmalig zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis angehört wurden, nicht abgenommen haben.

Es war außerdem dringend geboten, die Schließung Ihres Gaststättenbetriebs zu verfügen. Der weitere Betrieb Ihrer Gaststätte über den 20. 5. 2006 hinaus würde zu weiteren Ruhestörungen und Belästigungen der Anwohner führen, was Ihr bisheriges Fehlverhalten in der Vergangenheit gezeigt hat.

Gem § 80 II 1 Nr 4 VwGO ist die sofortige Vollziehung dieser Ordnungsverfügung anzuordnen. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit nicht so lange fortsetzen, bis Sie, möglicherweise erst nach Jahren, alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben. Dies gilt insb deshalb, weil Sie sich offensichtlich über einen langen Zeitraum hinweg bedenkenlos über bestehende gesetzliche Bestimmungen hinweg gesetzt haben, um in eigennütziger Weise wirtschaftliche Vorteile für Ihren Betrieb zu erlangen. Gegenüber diesem Allgemeininteresse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Ordnungsverfügung fällt Ihr privates Interesse an der Fortsetzung des Betriebes nicht ins Gewicht.

Für die Schließungsverfügung ist gleichfalls die sofortige Vollziehung anzuordnen. Nur mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann verhindert werden, dass Sie durch die Fortführung des Gaststättenbetriebes weitere gesetzliche Bestimmungen verletzen und die Gesundheit der Anlieger gefährden. Der Schutz der Allgemeinheit überwiegt Ihr privates Aussetzungsinteresse.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Meerbusch

Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung hat das LJPA abgesehen

---

Anlage 3
(Gaststättenerlaubnis)

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Servicebereich Gaststättenangelegenheiten

50679 Köln, 27. 9. 2004
Stadthaus – Willy-Brandt-Platz 2
Unser Zeichen: 32 – 12/04 – Dr

Herrn Carlos Domingo
Bonner Talweg 14, 50677 Köln

Erlaubnisschein Nr. 04/128

1. Erlaubnisnehmer:
   Name: Domingo, Carlos
   Geburtsdatum: 10. 1. 1965
   Geburtsort: Granada, Spanien
   Anschrift: Bonner Talweg 14, 50677 Köln
2. Betriebsstätte: Bonner Talweg 14, 50677 Köln
3. Betriebsart: Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musik-Live-Darbietungen
4. Ausschank:
   4.1 Getränke ohne Einschränkung
   4.2 Speisen: ohne Einschränkung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis: Grundrisszeichnung; Auflagen und Hinweise zum Betrieb eines Gaststättengewerbes, ausgenommen Trinkhallen und Gaststättengewerbe ohne betriebliche Niederlassung; Merkblatt Drogenhandel.

Gebührenfestsetzung: Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr iHv 625 € festgesetzt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Meyer

Von dem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung hat das LJPA abgesehen

---

Anlage zum Erlaubnisschein Nr. 04/128 vom 27. 9. 2004
Auflagen und Hinweise

1. Die Wirtschaftsräume (Küche, Spülküche, Gemüseputzraum Anrichte und dergl) müssen folgenden Forderungen genügen:

1.1 Auf jede regelmäßig beschäftigte Person müssen 15 cbm Luftraum entfallen.

1.2 Die lichtgebende Fensterfläche (einschließlich Oberlichter) muss mindestens 1/6 der Grundfläche betragen. Falls die dadurch erreichte Belichtung der Arbeitsplätze nicht ausreiche, sind die Fenster so anzuordnen, dass die Luxwerte den Leitsätzen DIN 5034 entsprechen.

1.3 Für eine ausreichende und zugfreie Lüftung ist zu sorgen. Soweit die Fensterlüftung nicht ausreicht, sind mechanische Lüftungsanlagen einzubauen. Für Küchen gelten die VDI-Richtlinien 2052 (Lüftung und Küchen). Die im Küchenbereich auftretenden Schwaden und Dämpfe sind zu erfassen und so abzusaugen, dass Arbeitnehmer und Anwohner nicht belästigt werden.

1.4 Die Fußböden müssen massiv, gleitsicher, wasserundurchlässig, fugendicht, widerstandsfähig gegen Fett und Fettsäuren, isoliert gegen Feuchtigkeit und Bodenkälte sowie leicht zu reinigen sein. Sie sollen leichtes Gefälle zu Abflussstellen haben.

Sollte der Fußboden nicht aus rutschfestem Material bestehen, müssen die Beschäftigten geeignetes Schuhwerk tragen. Die Schuhsohle muss widerstandsfähig gegen Reinigungsmittel, Fett und ähnliche chemische Einwirkungen sowie mechanische Belastungen und rutschhemmend sein.

1.5 An Fenstern, die geöffnet werden können, und an Luftöffnungen müssen Vorrichtungen aus nicht rostendem Material gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein.

2. Von dem Erlaubnisnehmer sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Betrieb die Hausbewohner und die Nachbarschaft weder durch Lärm noch durch Gerüche gestört oder belästigt werden. Insb muss die Nachtruhe der Anwohner ab 22.00 Uhr gewährleistet sein.

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in Zimmerlautstärke (dh nicht außerhalb der Betriebsräume wahrnehmbar) betrieben werden. Tonwiedergabegeräte sind so einzurichten, dass sie von Gästen nicht verstellt werden können. Türen, Fenster oder sonstige Schallaustrittsöffnungen dürfen nicht offen stehen, wenn durch Lärm Dritte belästigt werden können.

Von dem Abdruck der übrigen Auflagen und Hinweise sowie der sonstigen Anlagen zur Gaststättenerlaubnis hat das LJPA abgesehen

---

Antragserwiderung

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister
Servicebereich Gaststättenangelegenheiten

50679 Köln, den 2. 5. 2006
Stadthaus – Willy-Brandt-Platz 2
Unser Zeichen: 32 – 12/06 – Dr

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

VG Köln
Eingang 3. 5. 2006

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Domingo ./. Oberbürgermeister der Stadt Köln – 12 L 943/06 –

wird beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung:
Zur Begründung nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug auf die zutreffenden Ausführungen in der Ordnungsverfügung vom 21. 4. 2006.

Mit einer ordnungsgemäßen Gewerbeausübung ist das darin geschilderte Verhalten des ASt nicht mehr vereinbar. Auch für die Zukunft ist zu befürchten, dass der ASt nicht bereit sein wird, Lärmbelästigungen der Anwohner zu vermeiden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ebenfalls rechtmäßig. Das öffentliche Interesse am Schutz vor Lärmbelästigungen überwiegt das wirtschaftliche Interesse des ASt.

Im Auftrag
Schaffmeister
Stadtamtsrätin

VERMERK FÜR DIE BEARBEITUNG

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Sie ergeht am 5. 5. 2006. Eine Entscheidung über den Streitwert ist erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Erfolg geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Nicht abgedruckte Schriftstücke haben den wiedergegebenen Inhalt.

Ende der Aufgabe